

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister <i>Verantwortlich:</i> Herr Huth	<i>Datum</i> 10.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/VL-24/801****Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens**

Die Stadtvertretung Ribnitz- Damgarten beschließt:

Der durch die Herren Steffen Lott, Burkhard Drechsler und Dr. Steffen Schmidt vertretene Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 20 KV- MV zu der Frage:

Soll sowohl eine Veräußerung als auch eine Belastung mit einem Erbbaurecht der im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden, im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ gelegenen Grundstücksflächen ausschließlich erfolgen, wenn die Erwerber/durch das Erbbaurecht Begünstigten (im Folgenden insgesamt als Erwerber bezeichnet) sich rechtswirksam dazu verpflichten, alle nachfolgend unter a. – g. benannten, der Stadt Ribnitz-Damgarten entstandenen oder noch entstehenden Kosten, jeweils in Höhe nach dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Erwerbsfläche/mit Erbbaurecht belasteten Fläche und der Gesamtfläche der zuvor genannten Grundstücksflächen zu übernehmen?

Planungs-, Gutachten- und Durchführungskosten sind:

- a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109,
- b. Beräumung von Kampfmitteln, Altlastensanierung und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- c. Abbrucharbeiten vorhandener Start- und Rollbahnen sowie anderer versiegelter Flächen und Gebäude auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- d. äußere und innere straßenmäßige Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes, inkl. der Umgehungsstraße Damgarten sowie des gesamten Straßen- und Wegenetzes auf solchen Flächen des künftigen Bebauungsplangebietes, die von der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht veräußert/mit einem Erbbaurecht belastet werden,
- e. leitungsgebundene Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Wärme, Telekommunikation, Internet),
- f. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes,
- g. Ausgleichsmaßnahmen nach dem WaldG MV wie Waldausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstung.

wird als unzulässig abgelehnt.

Sachverhalt

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 20 KV M-V sind aus mehreren Gründen nicht gegeben.

Mit Blick auf die allgemeinen Anforderungen muss das Bürgerbegehren notwendigerweise eine Begründung enthalten, vgl. § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V. Hierdurch sollen die Bürger die Möglichkeit erhalten, in Grundzügen zu erfahren, wieso eine bestimmte Frage zur Abstimmung gestellt werden soll. Zudem sollen sie sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den damit verbundenen Problemen auseinandersetzen. Insoweit ist aber nicht nur das Erfordernis der Begründung geregelt – in der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Begründung verfassungsrechtlich gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit erfüllen muss. Dazu gehört, dass der Gemeindegewählter durch den vorgelegten Begründungstext nicht in wesentlichen Punkten in die Irre geführt wird, vgl. u. a. BayVGh, Urteil vom 04.07.2016 – Az. 4 BV 16.105.

Des Weiteren muss die Frage, die durch das Bürgerbegehren bei einem Bürgerentscheid mit JA oder NEIN beantwortet werden soll, klar die Ziele erkennen lassen, eindeutig und verständlich sein, keine suggestiven Elemente beinhalten und nicht aus ihrer Komplexität heraus ein großes Rechercheerfordernis für den Bürger nach sich ziehen. Es muss für den Bürger gewährleistet sein, dass beim Unterzeichnen des Bürgerbegehrens die Konsequenzen seines Handelns voll zu überblicken sind.

Vorliegend fehlt es bereits an der für die Zulässigkeit notwendigen Klarheit der Frage bzw. handelt es sich nicht um eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Durch die Begründung wird die ohnehin durch die Länge unübersichtliche Frage noch unklarer. In der Begründung wird darauf abgestellt, („Ohne eine Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber müssten die Kosten grundsätzlich von der Allgemeinheit [Bürger von Ribnitz- Damgarten und in Höhe der Fördermittel von allen Steuerzahlern] getragen werden.“), dass hier Infrastrukturförderung zu Gunsten der Ansiedlungswilligen in einem Gewerbegebiet erfolgt. Die Fragestellung, ob eine Förderung des Landes MV zweckdienlich oder sinnvoll ist, ist einem Bürgerbegehren nach § 20 KV-MV jedoch nicht zugänglich. Es handelt sich bei der Förderpolitik des Landes MV nicht um eine „wichtige Entscheidung des eigenen Wirkungskreises“ (§ 20 Abs. 1 KV- MV) der Kommune. Ihr fehlt an dieser Stelle die Entscheidungsbefugnis (vgl. Glaser in „Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes MV“ § 20 RZ 2-4). Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob die Begründung genau so gemeint ist. Entscheidend ist, dass die Fragestellung in Zusammenhang mit der Begründung auf jeden Fall so unbestimmt ist, dass sich diese Auslegung aufdrängt. Daher ist ein solches Bürgerbegehren entweder aufgrund der Unklarheit oder aufgrund des Mangels an „wichtige Entscheidung des eigenen Wirkungskreises“ unzulässig.

Vor diesem Hintergrund kommt auch dem Erfordernis des Kostendeckungsvorschlages nach § 20 Abs. 5 S. 1 seine besondere Bedeutung zu. Er hat dem Bürger die Zweck-Mittel-Relation nachvollziehbar nahezubringen (vgl. Glaser in „Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes MV“, § 20, RZ 2-12).

Nach § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V muss das Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Kostendeckungsvorschlag besteht aus zwei Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag. Das Erfordernis eines Deckungsvorschlages bewirkt, dass die Bürger und Bürgerinnen sich darüber Klarheit verschaffen müssen, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert, welche Mittel-Zweck-Relation sich daraus ergibt und ob insofern die Maßnahme für die Gemeinde finanziell tragbar ist. Für einen hinreichenden Kostendeckungsvorschlag genügend, aber auch erforderlich, ist, dass über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt überschlägige, aber schlüssige Angaben gemacht werden. Auch diesen Anforderungen wird das vorliegende Bürgerbegehren nicht gerecht.

Weiterhin unzulässig ist das Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KV M-V.

§ 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V regelt, dass Bürgerentscheide für Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens nicht stattfinden. Das heißt, dass haushaltsrelevante Entscheidungen dem Bürgerentscheid entzogen sind.

Das durch das Bürgerbegehren verfolgte Ziel hätte immense Haushaltsrelevanz. Allein im laufenden Haushalt sind fast 7 Mio. Euro für Teile der im Antrag auf Bürgerentscheid benannten Kostenpositionen eingestellt, beschlossen und teilweise auch ausgegeben.

Bereits aus dieser Haushaltsrelevanz ergibt sich nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

An dieser Stelle ist es von Bedeutung, die haushälterischen Auswirkungen des durch den Antrag verfolgten Ziels zu beleuchten.

Ein wichtiger Bestandteil des Sachverhaltes ist die Tatsache, dass der gutachterlich festgestellte Grundstückswert der in Frage stehenden Flächen nach Beräumung und Bauleitplanung immer noch deutlich unterhalb der Kosten für die Säuberung und Beräumung liegt. Das bedeutet, dass ein Gutachten zum Wert im nicht beräumten Zustand zu einem negativen Grundstückswert käme. Das wiederum bedeutet, dass Einnahmen der Stadt Ribnitz- Damgarten in zweistelliger Millionenhöhe nicht erfolgen würden, wenn die Flächen nicht mit den vom Land MV bereitgestellten Fördermitteln beräumt würden. Der Ansatz des Antrages, die Kosten der Beräumung den Erwerbern zu übertragen statt durch die dafür gewährte Förderung zu realisieren, hätte demnach einen immensen Schaden für die Stadt Ribnitz- Damgarten. Noch sehr viel höher wäre der Schaden, wenn dieser Ansatz des Antrages dazu führen würde, dass die potentiellen Erwerber, da sie mehr für die Grundstücke aufwenden müssten, als diese objektiv wert sind, von dem Erwerb Abstand nehmen würden. Dann würde unter Umständen das Förderziel des Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Maritim-Touristischen Gewerbegebietes wegfallen. Das hätte den Verlust der Förderung zur Folge. Was dann aber noch bestehen bleiben würde, wäre die Munitions- und vor allem Altlastensituation in dem besagten Gebiet, die als zu lösende Aufgabe der Stadt bestehen bleiben würde. Dies würde dann aber ohne Förderung den städtischen Haushalt unserer Stadt mit zweistelligen Millionenbeträgen belasten. Dies würde die Stadt finanziell bei weitem überfordern.

Die entstehenden Kosten aus dem in Rede stehenden Antrag würden sich demnach, je nach Verlauf, zwischen ca. 14 und 40 Mio. Euro belaufen. Bei einem Rückzahlungserfordernis der Fördermittel würde sich der Schadensbetrag um weitere ca. 10 Mio. € erhöhen. Dieser Fakt ist bei der Beurteilung des Kostendeckungsvorschlages aus dem Antrag zu berücksichtigen.

Auch die Beurteilung, ob eine Unzulässigkeit aus § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V vorliegt, hängt mit dem Vorgesagten zusammen. Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan wurde durch die Stadtvertretung erst gefasst, nachdem die Förderung des Landes für die Munitionsbergung, Altlastensanierung und äußere Erschließung beschieden wurde. Die Förderung war notwendige Bedingung für den Aufstellungsbeschluss. Jetzt diese Förderung in Frage zu stellen, ist gleichbedeutend mit einem Antrag, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, was nach § 20 Abs 2 Nr. 4 durch einen Bürgerentscheid unzulässig ist.

Die Ausführungen aus der Begründung des Antrages zum Kostendeckungsvorschlag der Antragsteller suggerieren, dass der Kommune durch das vom Antrag verfolgte Ziel kein nennenswerter finanzieller Aufwand entsteht. Das Gegenteil ist wie oben beschrieben der Fall. Daher ist der Antrag wegen des fehlenden Kostendeckungsvorschlags unzulässig und zudem ist der Abschnitt aus dem Antrag zum Kostendeckungsvorschlag geeignet, die gebotene Transparenz und Klarheit einer Bürgerentscheidsfrage und der entsprechenden Begründung weiter zu negativ zu beeinflussen.

Aus dem Vorgesagten folgt aus mehreren Gründen die Unzulässigkeit des Antrages.

Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten auf Anzahl und Gültigkeit hat ergeben, dass die für ein Bürgerbegehren gemäß § 20 Abs. 5 KV M-V benötigten 10 % der Bürgerinnen und Bürger erreicht sind.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (öffentlich)
2	Stellungnahme uRAB Beschlussvorlage Bürgerbegehren (öffentlich)

Dr. Steffen Schmidt
Sandweg 11
18347 Dierhagen

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 05. MRZ 2024

Steffen Lott
Barther Straße 118
18311 Ribnitz-Damgarten

Burkhard Drechsler
Ernst-Garduhn Str. 21
18311 Ribnitz-Damgarten

An

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Der Stadtpräsident
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ribnitz-Damgarten, den 3.03.2024

Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 KV M-V

Sehr geehrter Hr. Stadtpräsident,

hiermit beantragen wir die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 KV M-V.

Die zu entscheidende Frage lautet:

Soll sowohl eine Veräußerung als auch eine Belastung mit einem Erbbaurecht der im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden, im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ gelegenen Grundstücksflächen ausschließlich erfolgen, wenn die Erwerber/durch das Erbbaurecht Begünstigten (im Folgenden insgesamt als Erwerber bezeichnet) sich rechtswirksam dazu verpflichten, alle nachfolgend unter a. – g. benannten, der Stadt Ribnitz-Damgarten entstandenen oder noch entstehenden Kosten, jeweils in Höhe nach dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Erwerbsfläche / mit Erbbaurecht belasteten Fläche und der Gesamtfläche der zuvor genannten Grundstücksflächen zu übernehmen?

Planungs-, Gutachten- und Durchführungskosten für:

- a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109,
- b. Beräumung von Kampfmitteln, Altlastensanierung und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- c. Abbrucharbeiten vorhandener Start- und Rollbahnen sowie anderer versiegelter Flächen und Gebäude auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- d. äußere und innere straßenmäßige Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes, inkl. der Umgehungsstraße Damgarten sowie des gesamten Straßen- und Wegenetzes auf solchen Flächen des künftigen Bebauungsplangebietes, die von der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht veräußert / mit einem Erbbaurecht belastet werden,
- e. leitungsgebundene Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Wärme, Telekommunikation, Internet),
- f. naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes,
- g. Ausgleichsmaßnahmen nach dem WaldG MV wie Waldausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstung.

Begründung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 26.10.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ beschlossen. Folgende Grundstücksflächen des zukünftigen Bebauungsplanelandes sind gegenwärtig Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten:

- Gemarkung Ribnitz, Flur 18, Flurstücke 1/128 teilweise (tw), 1/13, 1/14tw,
- Gemarkung Pütnitz, Flur 1, Flurstücke 63/5 tw, 75tw, 77/1, 62tw,
- Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstücke 201tw, 15/2tw, 4tw, 1tw, 13/2tw, 14/2tw und 200/3tw.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat im März 2021 eine Absichtserklärung dahingehend abgegeben, einen Teil der benannten Grundstücksflächen zu veräußern. In einer Vereinbarung, in der die Absichtserklärung enthalten ist, ist vorgesehen, dass jedenfalls ein wesentlicher Teil der unter a.-g. benannten Kosten von der Stadt Ribnitz-Damgarten zu übernehmen ist. Später ist dann auch kommuniziert worden, dass statt einer Veräußerung auch die Bestellung von Erbbaurechten in Betracht käme.

Durch die oben unter a. – g. genannten Maßnahmen zur Entwicklung und Bebauung des geplanten maritim touristischen Gewerbegebiets auf der Halbinsel Pütnitz werden die Voraussetzungen für Baurechte geschaffen, mit denen erhebliche Bodenwertsteigerungen auf dem Plangebiet einhergehen. Dieser Wertsteigerung stehen aber erhebliche Kosten für die genannten Maßnahmen, die mit ca. 60 Mio EUR nach vorliegenden Schätzungen zu veranschlagen sind, gegenüber. Ein Fördermittelbescheid vom 15.10.2020 des Landesförderinstitutes MV über 43.231.650 EUR liegt vor. Die Förderung entfällt allerdings, wenn und soweit die Kosten anderweitig durch Dritte übernommen werden. Ohne eine Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber müssten diese Kosten grundsätzlich von der Allgemeinheit (Bürger von Ribnitz-Damgarten und in Höhe der Fördermittel von allen Steuerzahlern) getragen werden, während die Bodenwertsteigerung und andere den Erwerberrn durch die Maßnahmen vermittelte und/oder sie begünstigende wirtschaftliche Chancen ausschließlich den Erwerberrn zugutekommen. Es ist daher sachgerecht, dass die

Erwerber die benannten Kosten übernehmen und sich die Höhe der Kosten für den jeweiligen Erwerber nach dem Verhältnis zwischen der Gesamtfläche der benannten im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden Grundstücksflächen zur tatsächlichen Erwerbsfläche richtet.

Eine Beteiligung nur über die Höhe des Kaufpreises / Erbbaurechtserlöses birgt ein erhebliches Kalkulationsrisiko in sich, da die tatsächliche Höhe der entstehenden Kosten noch nicht feststeht. Deshalb ist es auch sachgerecht, die Erwerber zu verpflichten, die tatsächlich entstandenen und noch entstehenden Kosten in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls zu tragen. Sollte die Übernahme aller aufgeführten Kosten aus welchem Grund auch immer, insbesondere aber rechtlich nicht möglich sein, soll eine Veräußerung an die Erwerber oder die Belastung mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Erwerber nicht erfolgen.

Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Kosten entstehen der Stadt Ribnitz- Damgarten bei dem vorgeschlagenen Vorgehen durch die (Rechts)Beratung in Bezug auf die Frage, ob die benannten Kosten von den Erwerbern rechtswirksam übernommen werden können und damit eine Veräußerung oder die Bestellung eines Erbbaurechts überhaupt möglich ist. Diese werden mit ca. 15.000 € eingeschätzt. Kosten entstehen auch dadurch, dass Verkaufs- oder Erbbaurechtserlöse dann nicht generiert werden können, wenn eine rechtswirksame Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber nicht möglich und damit auch die Veräußerung /Bestellung eines Erbbaurechtes ausgeschlossen ist. Kosten entstehen der Stadt Ribnitz-Damgarten auch dadurch, dass für den Fall, dass entsprechend dem Bürgerbegehren die benannten Kosten von den Erwerbern übernommen werden, Fördermittel in entsprechender Höhe zurückgezahlt bzw. gar nicht erst ausgezahlt werden.

Das Bürgerbegehren zielt aber gerade auch darauf ab, die Stadt Ribnitz- Damgarten davor zu bewahren, bei einem entsprechenden Vorgehen die Grundstücksflächen den Erwerbern zur Verfügung zu stellen, und wegen der daraus folgenden beschriebenen Kosten Beträge in Höhe des Verkaufserlöses oder des Erbbaurechtserlöses wieder ausschließlich zu Gunsten der Erwerber investieren zu müssen, letztendlich also keinen Ertrag zu erzielen und den Wert der Grundstücksflächen zu verlieren. Das wäre dann der Fall, wenn die benannten Kosten auch unter Berücksichtigung der Fördermittel den Verkaufspreis oder den Erbbaurechtserlös insgesamt übersteigen, was nach den bisherigen Schätzungen jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist. Der Wert der Grundstücksflächen bleibt also daher dann der Stadt Ribnitz-Damgarten voll erhalten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Dadurch werden fehlende Veräußerungserlöse oder Erbbaurechtserlöse kompensiert. Kann die Übernahme der Kosten durch die Erwerber erfolgen, entstehen diese Kosten ohnehin nicht, denn dann ist eine Veräußerung/ Belastung mit einem Erbbaurecht möglich.

Die entstehenden Kosten durch die Verpflichtung zur Fördermittelrückzahlung werden durch die begehrte Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber ohne weiteres voll kompensiert, denn eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur insoweit, wie die Finanzierung aus anderen Deckungsmitteln erfolgt.

Auch für den Fall, dass eine Kostenübernahme nicht möglich ist und die Stadt Ribnitz-Damgarten die Grundstücksflächen daher nicht veräußert oder belastet, werden die Kosten aus der Fördermittelrückzahlungsverpflichtung dadurch kompensiert, dass die geförderten Kosten gar nicht erst entstehen oder aber im Falle der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ohne Veräußerung der Grundstücksflächen oder der Bestellung von Erbbaurechten die Fördermittel an die Stadt Ribnitz-Damgarten fließen und etwaige übersteigende Kosten ausschließlich der Stadt Ribnitz-Damgarten als Eigentümerin zugutekommen.

Vertreter des Bürgerbegehrens

Vertreter des Bürgerbegehrens sind:

Steffen Lott
Barther Straße 118
18311 Ribnitz-Damgarten

Burkhard Drechsler
Ernst-Garduhn Str. 21
18311 Ribnitz-Damgarten

Dr. Steffen Schmidt
Sandweg 11
18347 Dierhagen

Bitte beachten Sie, dass Entscheidungen zum beantragten Bürgerbegehren / Bürgerentscheid auf Seiten der Vertreter des Bürgerbegehrens nur gemeinsam durch mindestens zwei der benannten Vertreter getroffen werden können.

Weiteres Vorgehen

Entsprechend § 20 Abs.5 S.4 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in ihrer Sitzung am 24. April 2024 entscheidet.

Aus Gründen der Effizienz und Kostenersparnis soll der Bürgerentscheid zusammen mit der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 durchgeführt werden.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein, gemäß § 20 Abs.5 S.3 KV M-V. Bitte teilen Sie uns unverzüglich die aktuelle Zahl der Bürgerinnen und Bürger von Ribnitz-Damgarten mit.

Entsprechend § 15 Abs.1. S.2 KV-DVO ist ein Nachreichen von Unterschriftenlisten nur bis zur Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung möglich, auf der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden soll. Dementsprechend werden wir Ihnen die noch fehlenden Unterschriftenlisten sukzessive bis zum 16.4.2024 zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns mit, wo die Unterschriftenlisten abgegeben werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steffen Schmidt



Steffen Lott



Burkhard Drechsler

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister über
Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: 03 Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Steffi Jawinski
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Stralsund
Zimmer: 106
Telefon: 03831 357-1294
Fax: 03831 357-441290
E-Mail: kommunalaufsicht@kreisverwaltung-
vr.de
Datum: 18. April 2024

Stellungnahme gem. § 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 4 KV-DVO

Sehr geehrter Herr Huth,

mit Schreiben vom 16. April 2024 übersandten Sie die Beschlussvorlage der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Entscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens über die Veräußerung bzw. Belastung mit Erbbaurechten der im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden Grundstücksflächen im Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütznitz“ unter Verpflichtung der Erwerber bzw. durch das Erbbaurecht Begünstigte zur Übernahme untenstehender Kosten sowie die Beschlussvorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung und baten um Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 KV-DVO.

Das am 5. März 2024 durch die Herren Steffen Schmidt, Steffen Lott und Burkhard Drechsler beim Stadtpräsidenten eingereichte Bürgerbegehren, gerichtet auf die Durchführung eines Bürgerentscheides, beinhaltet folgende Fragestellung:

„Soll sowohl eine Veräußerung als auch eine Belastung mit einem Erbbaurecht der im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden, im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütznitz“ gelegenen Grundstücksflächen ausschließlich erfolgen, wenn die Erwerber/durch das Erbbaurecht Begünstigten (im Folgenden insgesamt als Erwerber bezeichnet) sich rechtswirksam dazu verpflichten, alle nachfolgend unter a. - g. benannten, der Stadt Ribnitz-Damgarten entstandenen oder noch entstehenden Kosten, jeweils in Höhe nach dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Erwerbsfläche/mit Erbbaurecht belasteten Fläche und der Gesamtfläche der zuvor genannten Grundstücksflächen zu übernehmen?“

Planungs-, Gutachten- und Durchführungskosten für:

- a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109,*
- b. Beräumung von Kampfmitteln, Altlastensanierung und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,*

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



- c. Abbrucharbeiten vorhandener Start- und Rollbahnen sowie anderer versiegelter Flächen und Gebäude auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- d. äußere und innere straßenmäßige Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes, inkl. der Umgehungsstraße Damgarten sowie des gesamten Straßen- und Wegenetzes auf solchen Flächen des künftigen Bebauungsplangebietes, die von der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht veräußert/mit einem Erbbaurecht belastet werden,
- e. leitungsgebundene Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Wärme, Telekommunikation, Internet),
- f. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes,
- g. Ausgleichsmaßnahmen nach dem WaldG MV wie Waldausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstung.“

und folgende Begründung:

„Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 26.10.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütznitz“ beschlossen. Folgende Grundstücksflächen des zukünftigen Bebauungsplangelandes sind gegenwärtig Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten:

- Gemarkung Ribnitz, Flur 18, Flurstücke 1/128 teilweise (tw), 1/13, 1/14 tw,
- Gemarkung Pütznitz, Flur 1, Flurstücke 63/5 tw, 75 tw, 77/1 tw, 62 tw,
- Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstücke 201 tw, 15/2 tw, 4 tw, 1 tw, 13/2 tw, 14/2 tw und 200/3 tw.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat im März 2021 eine Absichtserklärung dahingehend abgegeben, einen Teil der benannten Grundstücksflächen zu veräußern. In einer Vereinbarung, in der die Absichtserklärung enthalten ist, ist vorgesehen, dass jedenfalls ein wesentlicher Teil der unter a. - g. benannten Kosten von der Stadt Ribnitz-Damgarten zu übernehmen ist. Später ist dann auch kommuniziert worden, dass statt einer Veräußerung auch die Bestellung von Erbbaurechten in Betracht käme.

Durch die oben unter a. - g. genannten Maßnahmen zur Entwicklung und Bebauung des geplanten maritim touristischen Gewerbegebiets auf der Halbinsel Pütznitz werden die Voraussetzungen für Baurechte geschaffen, mit denen erhebliche Bodenwertsteigerungen auf dem Plangebiet einhergehen. Dieser Wertsteigerung stehen aber erhebliche Kosten für die genannten Maßnahmen, die mit ca. 60 Mio. EUR nach vorliegenden Schätzungen zu veranschlagen sind, gegenüber. Ein Fördermittelbescheid vom 15.10.2020 des Landesförderinstitutes MV über 43.231.650 EUR liegt vor. Die Förderung entfällt allerdings, wenn und soweit die Kosten anderweitig durch Dritte übernommen werden. Ohne eine Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber müssten diese Kosten grundsätzlich von der Allgemeinheit (Bürger von Ribnitz-Damgarten und in Höhe der Fördermittel von allen Steuerzahlern) getragen werden, während die Bodenwertsteigerung und andere den Erwerbern durch die Maßnahmen vermittelte und/oder sie begünstigende wirtschaftliche Chancen ausschließlich den Erwerbern zugutekommen. Es ist daher sachgerecht, dass die Erwerber die benannten Kosten übernehmen und sich die Höhe der Kosten für den jeweiligen Erwerber nach dem Verhältnis zwischen der Gesamtfläche der benannten im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden Grundstücksflächen zur tatsächlichen Erwerbsfläche richtet.

Eine Beteiligung nur über die Höhe des Kaufpreises/Erbbaurechtserlöses birgt ein erhebliches Kalkulationsrisiko in sich, da die tatsächliche Höhe der entstehenden Kosten noch nicht feststeht. Deshalb ist es auch sachgerecht, die Erwerber zu verpflichten,

die tatsächlich entstandenen und noch entstehenden Kosten in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls zu tragen. Sollte die Übernahme aller aufgeführten Kosten aus welchem Grund auch immer, insbesondere aber rechtlich nicht möglich sein, soll eine Veräußerung an die Erwerber oder die Belastung mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Erwerber nicht erfolgen.“

sowie folgenden Kostendeckungsvorschlag:

„Kosten entstehen der Stadt Ribnitz- Damgarten bei dem vorgeschlagenen Vorgehen durch die (Rechts)Beratung in Bezug auf die Frage, ob die benannten Kosten von den Erwerbern rechtswirksam übernommen werden können und damit eine Veräußerung oder die Bestellung eines Erbbaurechts überhaupt möglich ist. Diese werden mit ca. 15.000 € eingeschätzt. Kosten entstehen auch dadurch, dass Verkaufs- oder Erbbaurechtserlöse dann nicht generiert werden können, wenn eine rechtswirksame Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber nicht möglich und damit auch die Veräußerung / Bestellung eines Erbbaurechtes ausgeschlossen ist. Kosten entstehen der Stadt Ribnitz-Damgarten auch dadurch, dass für den Fall, dass entsprechend dem Bürgerbegehren die benannten Kosten von den Erwerbern übernommen werden, Fördermittel in entsprechender Höhe zurückgezahlt bzw. gar nicht erst ausgezahlt werden.“

Das Bürgerbegehren zielt aber gerade auch darauf ab, die Stadt Ribnitz-Damgarten davor zu bewahren, bei einem entsprechenden Vorgehen die Grundstücksflächen den Erwerbern zur Verfügung zu stellen, und wegen der daraus folgenden beschriebenen Kosten Beträge in Höhe des Verkaufserlöses oder des Erbbaurechtserlöses wieder ausschließlich zu Gunsten der Erwerber investieren zu müssen, letztendlich also keinen Ertrag zu erzielen und den Wert der Grundstücksflächen zu verlieren. Das wäre dann der Fall, wenn die benannten Kosten auch unter Berücksichtigung der Fördermittel den Verkaufspreis oder den Erbbaurechtserlös insgesamt übersteigen, was nach den bisherigen Schätzungen jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist. Der Wert der Grundstücksflächen bleibt also daher dann der Stadt Ribnitz-Damgarten voll erhalten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Dadurch werden fehlende Veräußerungserlöse oder Erbbaurechtserlöse kompensiert. Kann die Übernahme der Kosten durch die Erwerber erfolgen, entstehen diese Kosten ohnehin nicht, denn dann ist eine Veräußerung/ Belastung mit einem Erbbaurecht möglich.

Die entstehenden Kosten durch die Verpflichtung zur Fördermittelrückzahlung werden durch die begehrte Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber ohne weiteres voll kompensiert, denn eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur insoweit, wie die Finanzierung aus anderen Deckungsmitteln erfolgt.

Auch für den Fall, dass eine Kostenübernahme nicht möglich ist und die Stadt Ribnitz-Damgarten die Grundstücksflächen daher nicht veräußert oder belastet, werden die Kosten aus der Fördermittelrückzahlungsverpflichtung dadurch kompensiert, dass die geförderten Kosten gar nicht erst entstehen oder aber im Falle der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ohne Veräußerung der Grundstücksflächen oder der Bestellung von Erbbaurechten die Fördermittel an die Stadt Ribnitz- Damgarten fließen und etwaige übersteigende Kosten ausschließlich der Stadt Ribnitz-Damgarten als Eigentümerin zugutekommen.“

Gemäß § 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides.

Im Ergebnis wird das eingereichte Bürgerbegehren durch die Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten sowohl formell als auch materiell als unzulässig bewertet.

In Auswertung der von der Stadtverwaltung erarbeiteten Beschlussvorlage, nimmt die, für die Stadt Ribnitz-Damgarten zuständige, untere Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt Stellung:

I. Formelle Zulässigkeit

Gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V muss das Bürgerbegehren schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Das Bürgerbegehren wurde der Stadtvertretung, vertreten durch den Stadtpräsidenten, am 5. März 2024 schriftlich überreicht. Das Schriftformerfordernis ist erfüllt.

Das Bürgerbegehren benennt entsprechend § 14 Abs. 2 KV-DVO drei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Gemäß § 20 Abs. 5 S. 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet werden. Mit 1.737 gültigen Unterschriften ist das erforderliche Quorum von mindestens zu erreichenden 1.374 Unterschriften erfüllt.

1. Zulässige Fragestellung/Begründung

Das Bürgerbegehren enthält zudem die zu entscheidende Frage sowie eine Begründung (s.o.).

Die durch ein Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 4 und 5 KV M-V eingebrachte Frage ist so zu formulieren, dass Sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann (§ 14 Abs. 1 S. 1 KV-DVO). Weiter muss die Fragestellung das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen (§ 14 Abs. 1 S. 2 KV-DVO) und darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden (§ 14 Abs. 1 S. 3 KV-DVO).

Grundsätzlich ist die formulierte Frage mit Ja oder Nein beantwortbar.

Angesichts der komplexen Fragestellung kann jedoch fraglich sein, ob diese von allen abstimmungsberechtigten Bürgern vollumfänglich verstanden werden kann. Speziell die Fragen der finanziellen Auswirkungen einer Abstimmung mit „Ja“ wird aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde nicht hinreichend beleuchtet. Dadurch suggeriert die Frage nebst Begründung, dass es für die Kommune keine nennenswerten Auswirkungen haben wird und eher zu einer Entlastung der Stadt bzw. der Allgemeinheit führen wird.

Hier wird das Erfordernis eines beizubringenden Kostendeckungsvorschlages in besonderer Weise deutlich. Dies stellt jedoch einen eigenen (folgenden) Prüfungspunkt dar.

2. Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 und 2 KV M-V einen durchführbaren Vorschlag zur Kostendeckung enthalten. Hinsichtlich der Kostendeckung können die Bürgerinnen und Bürger eine Beratung durch die Gemeinde in Anspruch nehmen.

Das Erfordernis eines Deckungsvorschlages bewirkt, dass die Bürger sich darüber Klarheit verschaffen müssen, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert, welche Mittel-Zweck-Relation sich daraus ergibt und ob insofern die Maßnahme für die Gemeinde finanziell tragbar ist. Es genügt eine überschlägige Schätzung; falls Kosten verhindert oder vermindert

werden, ist der Vorschlag überflüssig (Glaser, in SK, 4. Aufl. 2014, § 20 Rz. 12; OVG Schleswig, Die Gemeinde 1992, 294).

Zu den grundsätzlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag kann vergleichsweise ein Beschluss des VG Darmstadt vom 25.4.2013 (3 L 497/13) auch für das hiesige Kommunalrecht herangezogen werden. Demnach dürfen die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, so dass überschlägige und geschätzte, aber schlüssige Angaben genügen, weil die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig nicht über das Fachwissen der Behörde verfügen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.08.2003 - 10 ME 82/03 -, NVWZ-RR 2004, Seite 62) und weil dieses plebiszitär-demokratische Element andernfalls weitgehend leerliefe.

Der Kostendeckungsvorschlag muss demnach inhaltlich nachvollziehbar sein und die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Es genügt eine überschlägige Schätzung. Zu den Kosten der Maßnahme zählen auch Betriebs- und Folgekosten. Auf Verlangen der Initiatoren eines Bürgerbegehrens gibt die Gemeinde im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 20 Abs. 5 S. 2 KV M-V auch eine Einschätzung zur Kostenhöhe ab. (vgl. § 14 Abs. 3 KV-DVO) Von dieser Möglichkeit, die Beratung durch die Gemeinde in Anspruch zu nehmen bzw. eine Kostenschätzung zu verlangen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des Kostendeckungsvorschlags des Bürgerbegehrens wurden Kosten für eine „(Rechts)Beratung in Bezug auf die Frage, ob die benannten Kosten von den Erwerbern rechtswirksam übernommen werden können und damit eine Veräußerung oder die Bestellung eines Erbbaurechts überhaupt möglich ist“, in Höhe von ca. 15.000 € beziffert. Damit wurde zwar eine Einschätzung der Kostenhöhe für eine möglicherweise anfallende Rechtsberatung getroffen, aber es erfolgte kein entsprechender durchführbarer Kostendeckungsvorschlag.

Für die weiteren im Bürgerbegehren angegebenen potentiell anfallenden Kosten fehlt es an einer Einschätzung der Kostenhöhe.

Nach Ansicht der uRAB hätte bei den Betrachtungen über eine mögliche Rückforderung von Fördermitteln des Landes M-V eine Verzinsung des entsprechenden Erstattungsbetrages in die Überlegungen zur Kostendeckung miteinbezogen werden müssen, die das Bürgerbegehren in erheblichem Umfang auslösen und die Stadt Ribnitz-Damgarten treffen könnten. Diese Mittel müssten von der Stadt als Zuwendungsempfängerin aus dem eigenen Haushalt aufgebracht werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO M-V Ziffer 8.5 ist der Erstattungsbetrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Aufgrund der hohen Fördersummen - lt. Zuwendungsbescheid vom 15. Oktober 2020 in Höhe von 43.231.650,00 € und lt. Zuwendungsbescheid vom 06. Januar 2021 in Höhe von 2.278.000,00 € - würde mutmaßlich bei einer Erstattungspflicht die Zahlung erheblicher Zinsbeträge anfallen und den gemeindlichen Haushalt belasten.

Aus Sicht der Stadt Ribnitz-Damgarten hätten folgende Betrachtungen durch das Bürgerbegehren erfolgen müssen:

„Ein wichtiger Bestandteil des Sachverhaltes ist die Tatsache, dass der gutachterlich festgestellte Grundstückswert der in Frage stehenden Flächen nach Beräumung und Bauleitplanung immer noch deutlich unterhalb der Kosten für die Säuberung und Beräumung liegt. Das bedeutet, dass ein Gutachten zum Wert im nicht beräumten Zustand zu einem negativen Grundstückswert käme. Das wiederum bedeutet, dass Einnahmen der Stadt Ribnitz- Damgarten in zweistelliger Millionenhöhe nicht erfolgen würden, wenn die Flächen nicht mit den vom Land MV bereitgestellten Fördermitteln

beräumt würden. Der Ansatz des Antrages, die Kosten der Beräumung den Erwerbern zu übertragen statt durch die dafür gewährte Förderung zu realisieren, hätte demnach einen immensen Schaden für die Stadt Ribnitz- Damgarten. Noch sehr viel höher wäre der Schaden, wenn dieser Ansatz des Antrages dazu führen würde, dass die potentiellen Erwerber, da sie mehr für die Grundstücke aufwenden müssten, als diese objektiv wert sind, von dem Erwerb Abstand nehmen würden. Dann würde unter Umständen das Förderziel des Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Maritim-Touristischen Gewerbegebietes wegfallen. Das hätte den Verlust der Förderung zur Folge. Was dann aber noch bestehen bleiben würde, wäre die Munitions- und vor allem Altlastensituation in dem besagten Gebiet, die als zu lösende Aufgabe der Stadt bestehen bleiben würde. Dies würde dann aber ohne Förderung den städtischen Haushalt unserer Stadt mit zweistelligen Millionenbeträgen belasten. Dies würde die Stadt finanziell bei weitem überfordern.

Die entstehenden Kosten aus dem in Rede stehenden Antrag würden sich demnach, je nach Verlauf, zwischen ca. 14 und 40 Mio. Euro belaufen. Bei einem Rückzahlungserfordernis der Fördermittel würde sich der Schadensbetrag um weitere ca. 10 Mio. € erhöhen. Dieser Fakt ist bei der Beurteilung des Kostendeckungsvorschlages aus dem Antrag zu berücksichtigen.“

Hier wäre es seitens der Initiatoren des Bürgerbegehrens opportun gewesen, die Beratung durch die Stadt Sassnitz in Anspruch zu nehmen. Da aber keine Pflicht, sondern lediglich ein Anspruch auf Beratung durch die Gemeinde besteht, stellt die Nichtinanspruchnahme an sich keinen Verstoß dar.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist kein vollumfänglich durchführbarer Vorschlag zur Deckung der Kosten durch das Bürgerbegehren erfolgt.

II. Materielle Zulässigkeit

1. Eigener Wirkungskreis

Bürgerentscheide finden gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 KV M-V nur über wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises statt.

Die Annahme der Stadt Ribnitz-Damgarten, das Bürgerbegehren würde eine Angelegenheit betreffen, die nicht in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Ribnitz-Damgarten fällt, kann nicht geteilt werden.

Die Stadt geht davon aus, dass sich das Bürgerbegehren gegen die „Förderpolitik des Landes MV“ richtet, welche aufgrund der „Fragestellung, ob eine Förderung des Landes MV zweckdienlich oder sinnvoll ist, (...) einem Bürgerbegehren nach § 20 KV M-V jedoch nicht zugänglich“ ist.

Aus Sicht der uRAB bezweckt das Bürgerbegehren die Festlegung eines Entscheidungskriteriums über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, hier die im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke im Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 109 „touristische Entwicklung Halbinsel Pütznitz“, im Rahmen der Verfügung über Gemeindevermögen.

Einem Bürgerentscheid zugänglich sind insbesondere Entscheidungen u.a. im Zusammenhang mit der Verfügung über Gemeindevermögen. (Wollenheit/Viehweg/Pfützner/Bitto in: Praxis der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, Bd. B-1, § 20 KV M-V S. 6)

Somit fallen unzweifelhaft Entscheidungen über Gemeindevermögen in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Ribnitz-Damgarten.

2. Ausschlussgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V

Die Begründung der Beschlussvorlage führt als Grund für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens weiter an, dass ein **Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 2 Nr. 3 KV M-V** vorliegen würde. Dieser Ausschlussgrund stellt jedoch darauf ab, dass es sich um eine Entscheidung handeln muss, welche (direkte) Auswirkungen im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens hat. Auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft hat die mit einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid beehrte Entscheidung jedoch lediglich mittelbare Auswirkungen und dies auch nur wenn weitere Umstände hinzutreten. Von deren Eintreten bereits jetzt auszugehen, erscheint fernliegend und würde dieses Ausschlusskriterium zu weit ausdehnen. Ein Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 2 Nr. 3 KV M-V erscheint daher nicht vertretbar.

3. Ausschlussgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V

Die vorgelegte Beschlussvorlage geht in ihrer Begründung davon aus, dass eine Infragestellung der Förderung des Landes M-V für die Munitionsbergung, Altlastensanierung und äußere Erschließung, welche notwendige Bedingung für den Aufstellungsbeschluss war, gleichbedeutend mit einem Antrag sei, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, was nach § 20 Absatz 2 Nr. 4 KV M-V durch einen Bürgerentscheid unzulässig sei.

Wie oben genannt bezweckt aus Sicht der uRAB das Bürgerbegehren die Festlegung eines Entscheidungskriteriums über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Rahmen der Verfügung über Gemeindevermögen und nicht die Aufhebung des Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 109 „touristische der Stadt Ribnitz-Damgarten bezüglich des B-Plans Nr. 109 „touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“.

Daher bewertet die uRAB dies nicht als Ausschlussgrund nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V.

III. Gesamtergebnis

Unter Würdigung aller aufgeführten Aspekte kommt die untere Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Argumentation der Beschlussvorlage nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

Dennoch kann in der Gesamtbetrachtung festgehalten werden, dass die Annahme der Unzulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens als gut vertretbar erscheint.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 4 KV-DVO ist die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde der Beschlussvorlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Steffi Jawinski
SB Allg. Kommunalaufsicht